II – 4700 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

7170/1-Pr 1/86

2156 IAB 1986 -08- 1 4 zu 2304 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrats

Wien

zur Zahl 2304/J-NR/1986

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Ettmayer und Kollegen (2304/J), betreffend Verzögerungen im Strafverfahren gegen Dkfm. Dr. Hannes Androsch, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Die Beschwerde Dris. Androsch ist am 9. 6. 1986 beim Oberlandesgericht Wien eingelangt und wurde am selben Tag der Oberstaatsanwaltschaft Wien zur Stellungnahme übermittelt. Die Akten sind dort am folgenden Tage eingelangt.

Zu 2:

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien hat vor Abgabe ihrer Stellungnahme vorerst beim zuständigen Finanzamt im Wege der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und das Burgenland um eine schriftliche Mitteilung ersucht, wann mit einer Entscheidung im Anschluß an das Schreiben des Untersuchungsrichters vom 3. Dezember 1985 im Strafverfahren 24 a Vr 9690/84 des Landesgerichtes für Strafsachen Wien gerechnet werden könne, weil die Klärung dieses im bekämpften Ratskammerbeschluß erörterten und als entscheidungswesentlich erachteten Umstandes für die Stellungnahme gegenüber dem Oberlandesgericht Wien in Ansehung der Prüfung der Zweckmäßigkeit der in Rede stehenden Verfahrensausscheidung von entscheidender Bedeutung ist.

Zu 3:

Es ist richtig, daß am 9. 6. beim Oberlandesgericht Wien auch der Ablehnungsantrag eingelangt und der Oberstaatsanwaltschaft Wien übermittelt worden ist. Die Oberstaatsanwaltschaft Wien beabsichtigt, auf die Dürchführung des gemäß § 183 Geo erforderlichen Verfahrens hinzuwirken.

Zu 4:

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien hat hiezu am 19. 6. 1986 und am 29. 7. 1986 berichtet.

Zu 5:

In Ansehung der Beschwerde von Dkfm. Dr. Hannes Androsch gegen den Beschluß der Ratskammer des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 14. 5. 1986 hat die Oberstaatsanwaltschaft Wien dem Bundesministerium für Justiz ihre Absicht berichtet, dem Oberlandesgericht Wien gegenüber die Stellungnahme abzugeben, der Beschwerde des Dkfm. Dr. Hannes Androsch Folge zu geben.

In Ansehung des Ablehnungsantrages verweise ich auf Punkt 3.

Zu 6:

Ja. Mit Erlaß vom 26. 6. und vom 7. 8. 1986.

Zu 7:

Im Hinblick auf das Einlangen der zu Punkt 2 veranlaßten Mitteilungen der Finanzbehörden am 25. 7. 1986 kann von einer nennenswerten Verzögerung nicht gesprochen werden. Die Vorgangsweise der Oberstaatsanwaltschaft Wien entspricht im Hinblick auf die Bedeutung der verfahrensrechtlichen Fragen der Übung.

Zu 8:

Die vorgesetzte Behörde kann als Verantwortungsträger der nachgestellten Behörde nicht untersagen, vor Abgabe irgendeiner Stellungnahme die Oberbehörde zu befassen. Bei der Raschheit der Erledigung spricht auch kein Grund gegen die gewählte Vorgangsweise.

12. August 1986